



Beitrags- und Verfahrensordnung Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e. V.



I. Grundlage

Auf Grundlage des § 21 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung des HPVSH die folgende Beitrags- und Verfahrensordnung.

II. Mitgliederversammlung

§ 1 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, dem die Tagesordnung und die Liste der Teilnehmenden beizufügen ist.
- (2) Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Das Abstimmungsergebnis und ggf. persönliche Erklärungen sind zu dokumentieren.
- (3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand im Ganzen oder teilweise angefochten wird.
- (4) Eine Änderung der Beitrags- und Verfahrensordnung ist den Mitgliedern mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung zuzuschicken. Eine Satzungsänderung ist spätestens zwei Wochen nach der Eintragung durch das Registergericht den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 2 Verfahrensantrag

- (1) Folgende Verfahrensanträge können gestellt werden:
 - a. Führen einer Liste der Personen, die sich für einen Redebeitrag gemeldet haben;
 - b. Schließen der unter a. genannten Liste;
 - c. Redezeitbegrenzung;
 - d. Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes;
 - e. Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
- (2) Verfahrensanträge dürfen nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die vorher nicht an der Sachdiskussion beteiligt waren. Sie müssen unabhängig von der unter (1) a. genannten Liste zum eigentlichen Sachthema unmittelbar behandelt werden.
- (3) Durchführung der Abstimmung: Der Antrag ist zu begründen. Zu dieser Begründung kann eine (1) Gegenrede folgen. Unmittelbar daran ist über den Antrag abzustimmen.

III. Erweiterter Vorstand

§ 3 Aufgaben und Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

- (1) Um eine gute Grundlage für die Zuordnung von Fachthemen und Aufgaben zu gewährleisten, sollen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes für ein möglichst breites Spektrum der Aufgabenschwerpunkte des Verbandes qualifiziert sein.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Beisitzenden, damit diese die Aufgabe der Beratung und Unterstützung des Vorstands nach § 17 Abs 1 der Satzung möglichst umfassend wahrnehmen können.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann sich aus ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden zusammensetzen.

IV. Verbandsbeiträge

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlag muss in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (2) Für den Verein werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

		HPVSH-Beitrag	DHPV-Beitrag* (Stand 01.01.2021)
A	Ambulante Hospizgruppen, Vereine für Trauerbegleitung		
A1	Ehrenamtlich koordinierte Hospizdienste und -vereine die keine Förderung nach §39a SGB V erhalten. Vereine für Trauerbegleitung	1,50 €/Mitglied+MAB* Mindestbeitrag 100,-- € Höchstbeitrag 500 €	2,- €/Mitglied+MAB*
A2	Hospizdienste gefördert nach §39a SGB V	2,- €/Mitglied+MAB* Mindestbeitrag 300,-- € Höchstbeitrag 650,-- €	2,- €/Mitglied+MAB*

B Fördervereine			
B1	Fördervereine von AHD, bei denen der zugehörige AHD kein Mitglied im HPVSH ist	Wie A2	2,- €/Mitglied+MAB* zusätzlich Sockelbetrag 100,-- €
B2	Fördervereine von stationären Hospizen/Palliativstationen, bei denen das zugehörige Hospiz/die Pall. Station kein Mitglied im HPVSH ist.	Wie A2	2,- €/Mitglied+MAB* zusätzlich Sockelbetrag 700,-- €
B3	Alle übrigen Fördervereine	1,50 €/Mitglied+MAB* Mindestbeitrag 100,-- € Höchstbeitrag 650,-- €	2,- €/Mitglied+MAB*
C Spezialisierte Palliativeinrichtungen			
C1	Palliativstationen und stationäre Hospize	250 € + 10 €/Bett	2,- €/Mitglied+MAB* zusätzlich je Planbett 70,- €
C2	Palliative Care Teams ambulant (SAPV)	300,-- €	300,- €
C3	Palliative Care Teams in Krankenhäusern	200,-- €	70,- €
D Pflegeeinrichtungen			
D1	Stationäre Pflegeeinrichtungen	250 €	300 €
D2	Ambulante Pflegedienste	150 €	70 €
E	sonstige Einrichtungen / juristische Personen des Gesundheits- und Sozialwesens, die keine Einrichtung der Gruppe A-C unterhalten	200 €	70€
F	Fördermitglieder	wird individuell festgelegt, sollte 100,-- € nicht unterschreiten	Fördermitglieder ohne Stimmrecht zahlen keinen DHPV-Beitrag



- (1) Wenn eine Eingruppierung gemäß o. g. Tabelle nicht eindeutig möglich ist, entscheidet der erweiterte Vorstand über die Höhe des Beitrages.
- (2) Mitglied + MAB* MAB = Mitarbeitende, hier sind Personen/Köpfe gemeint unabhängig von Stellenanteilen.
- (3) Zusätzlich zu den Vereinsmitgliedern sind nur die ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden mitzuzählen, die keine Vereinsmitglieder sind (keine Doppelzählung).
- (4) Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus dem HPVSH-Beitrag und dem DHPV-Beitrag. Der HPVSH ist verpflichtet, den DHPV-Beitrag mit einzuziehen und weiterzuleiten.
- (5) Der aktuelle DHPV-Beitragsanteil ist der Internetseite des DHPV zu entnehmen (<https://www.dhpv.de>).
- (6) Den Mitgliedsbeitrag des Deutschen Hospiz- und PalliativVerband (DHPV) beschließt die Mitgliederversammlung des DHPV. Er wird durch den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V. eingezogen. Dieser Mitgliedsbeitrag ist ohne Abzug an den DHPV abzuführen und im Kassenbericht als durchlaufende Position zu buchen.

V. Gültigkeit

Diese Beitrags- und Verfahrensordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Mai 2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.